



„20.12.2016“ – Was tun? Stellungnahme der DRL

Gegenwärtige Situation

- 1.) Der DRB erwartet von denjenigen Vereinen, die an der DRB-Bundesliga teilnehmen wollen, die fristgerechte Einreichung eines Teilnahmeantrags an der DRB-Bundesliga zum **20.12.2016**.
- 2.) Der DRB hat denjenigen Vereinen, die eine Lizenz nicht fristgerecht beantragen, **verbandsrechtliche Sanktionen** bis hin zur Sperre aller betroffenen Sportler und aller Erwachsenen- und Jugendmannschaften aller betroffenen Vereine in Aussicht gestellt, die die DRL im Einzelnen (auch wegen ihrer Ungeheuerlichkeit) hier nicht vertiefen will, um Sachlichkeit zu wahren.

Zum Verständnis um Umgang der gegenwärtigen Situation

1.) Reichweite und Grenzen der Macht des DRB e.V.

Das Recht eines Vereins, Sanktionen zu verhängen, erstreckt sich nur auf diejenigen, die sich diesem Regelwerk wirksam unterworfen und freiwillig daran gebunden haben. Über andere hat der DRB keine Macht!

2.) Wie entsteht eine solche Bindung/Unterwerfung und welche Rolle spielt dabei die Lizenz?

Diese Bindung entsteht in der Regel durch **Mitgliedschaft**. Aber nach § 7 der Satzung des DRB sind weder die Vereine noch die Athleten Mitglieder des DRB e.V.!

Die **Bindung** entsteht außerdem dadurch, dass man sich (1) durch eine **Erklärung** dem Regelwerk des DRB unterwirft oder (2) an einem **Wettkampfgeschehen** teilnimmt, der dem Hoheitsbereich des DRB unterfällt und auf das das Regelwerk des DRB angewendet wird (Unterwerfung).

Die Unterwerfung der Vereine wird durch die **Lizenz** geschaffen. Zeitlich gilt § 2 Abs. 3 Lizenzringerstatut DRB: *Die Vereinslizenz wird dem Verein für die Dauer einer Saison (gemäß der Richtlinien für die Kämpfe der Ringer-Bundesliga) erteilt.* Also **endet** die Bindungswirkung aufgrund der Lizenz **mit Ablauf** der jeweiligen Saison. Wird sie durch eine neue Lizenz **nicht** wieder neu begründet, besteht auch **keine** Unterwerfung.

Zwischenfazit:

- Die Vereine und deren Athleten haben **keine verbandsrechtlichen Sanktionen** des DRB zu befürchten, wenn und soweit sie sich dem Regelwerk des DRB **nicht unterworfen** haben.
- Wer zum 20.12.2016 für die neue Saison einen **Lizenzantrag nicht unterzeichnet**, geht für die neue Saison **keine** Bindungswirkung ein.

3.) Welche Folgen hätte eine Bindung?

- a) Nach § 2 Abs. 1 des Lizenzringerstatuts werden Vereinslizenzen durch Abschluss eines **Vertrages** mit dem DRB erteilt.
- b) Nach § 2 Abs. 2 Lizenzringerstatut unterwirft sich der Verein durch den Lizenzvertrag dem gesamten Regelwerk des DRB, d.h. auch der Bundesligarichtlinie 2017/2018 (RiLi).

Wir greifen nur einige Punkte daraus nachfolgend auf. Denn mit Unterschrift MUSS man:

- das vom DRB so genannte Nachwuchskonzept (Ziffer 5 e) einhalten, d.h. in der Bundesliga dürfen nur noch Trainer mit mindestens B-Lizenz ringen (Übergang in 2017, Kosten für Erreichen der Lizenz, für Lehrgänge und Fortbildungen etc. sind vom Verein oder dem Trainer zu tragen), auch bei den sonstigen Mannschaften dürfen nur noch Lizenztrainer tätig werden.

Sanktionen: gemäß Strafordnung, was regelmäßig Geldstrafen und Sperren bedeutet

- die vom DRB vorgegebenen Budgetgrenzen (Ziffer 5 und 20 e RiLi) einhalten und 20 e RiLi insgesamt befolgen

(Sanktionen: Verweigerung oder Entzug der Lizenz, Behandlung als Rückzug mit 5.000 Euro Gebühr (§ 9 Finanzordnung) sowie ggf. weitere Sanktionen nach der Strafordnung)

4.) Wozu verpflichtet 20 e?

- die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen für die Sportler darf einen Betrag von jährlich pro Saison **150.000,00 €** netto pro Mannschaft nicht übersteigen (Aufwandsentschädigungen etc. sollen nicht mitzählen)
- **Zahlungen Dritter** an den Sportler werden angerechnet (nur unterhalb einer Bagatellgrenze nicht)

Hinweise:

- hierfür hat der DRB **gesonderte Sanktionen** vorgesehen, nämlich sofortiger Lizenzentzug, Zwangsabstieg und Rückstufungen, hinzu dürften weitere Sanktionen nach der Strafordnung kommen
- **jeder einzelne Ringer** muss sich verpflichten, das zu beachten und von dennoch erhaltenen Barzahlungen sofort und unaufgefordert Mitteilung zu machen
- Der DRB verlangt **Einsichtsrecht in die gesamte Buchhaltung** aller Vereine (Nach dem Wortlaut gilt das beim Mehrspartenverein auch für die Buchhaltung anderer Sparten, die gar nicht das Ringen betreffen).
- Der DRB kann einen **Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt** dafür hinzuziehen,
 - den der Verein in der letzten Fassung der RiLi zwar nicht mehr bezahlen muss; aber der DRB erklärt nicht, **wie er die Kosten**, die in den Vorversionen mit bis zu 1.500 Euro netto je Verein und Saison veranschlagt waren, nun finanzieren will, wenn nicht durch Weiterbelastung an die Vereine in den nächsten Jahren
 - der in seinem Büro (das weit weg sein kann), prüfen darf, d.h. die **Verein** müssten im worst case alle Buchhaltungsunterlagen auf **eigene Kosten** dorthin bringen
 - der für die **zurückliegenden 3 Jahre** alle Jahresabschlüsse, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Verträge mit allen Sportlern (beim Mehrspartenverein dem Wortlaut nach auch allen Sportlern anderer Sparten) einsehen und prüfen darf
 - der gegenüber einer früheren Fassung den Wortlaut gestrichen hat, in dem er sich das Recht ausbedungen hat, erlangte Erkenntnisse im **strafbaren Verdachtsfalls** den zuständigen Behörden mitzuteilen und sämtliche Unterlagen, weiter zu leiten. Ein Prüfer, der Kenntnis solcher Vorgänge erlangt, wird trotz Streichung im Wortlaut zur Vermeidung einer möglicher Weise strafbaren Beihilfe oder Strafvereitelung gleichwohl die Behörden informieren müssen, in anderen Fällen informieren wollen. D.h. die Wortlautkorrektur führt **kaum zu einer inhaltlichen Korrektur**.

Zwischenfazit:

Wer am 20.12. einen Lizenzantrag stellt, unterwirft sich unter anderem genau dem Vorstehenden und es gibt kein Zurück mehr! **Wer nicht unterschreibt, bindet sich nicht!**

5.) Darf ein Verein auch nicht unterschreiben?

Hierzu gibt es ein **klares „JA“!**

Nach § 2 Lizenzstatut ist die Lizenz in Wahrheit ein Lizenz**vertrag**. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit bedeutet, einen Vertrag schließen oder auch nicht schließen zu dürfen oder Verhandlungen darüber führen zu dürfen.

Der DRB hat in seinem per Lizenzvertrag für die Vereine anwendbaren Regelwerk **keinen** Zwang, den Vertrag zu den vorgegebenen Inhalten schließen zu müssen.

Fazit DRL:

Die DRL empfiehlt, am 20.12. keinen Lizenzantrag abzugeben!

Für die ausgesprochenen Drohungen gibt es entweder **keine** oder **keine rechtswirksame** Grundlage im Regelwerk des DRB!

Selbst Vereinen, die dies vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt oder unter anderen Konditionen tun wollen, sollte ein vernünftig Denkender und rein rational und sachlich Handelnder in der gegenwärtigen Situation die Tür nicht verschließen. Für den DRB kann und will die DRL aber nicht sprechen!